



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes

033/2020 vom 19.08.2020

5. Sitzung des Sozial- und Generationenausschuss des Landkreises Bautzen

Montag, 31.08.2020, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

Nichtöffentlicher Teil

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle
3. Betreuung einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber DS 3/0086/20
im Objekt Thomas-Müntzer-Str. 25 in 02977 Hoyerswerda
- *Beschlussfassung*
4. Informationen/Verschiedenes

Michael Harig

Landrat und Vorsitzender des Sozial- und Generationenausschusses des Kreistages
Bautzen

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Erteilung einer Baugenehmigung zur Sanierung und Umbau eines Bauernhofes AZ: 20201613

Grundstück in 01896 Pulsnitz, A.-Bebel-Str. 22
Gemarkung Pulsnitz MS, Flurstück 218/1
Bauherr: Herr Sergey Sokolovskiy

Das Landratsamt Bautzen in seiner Funktion als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden Bescheid:

1. Nach Maßgabe der eingereichten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und unter Beachtung der im weiteren Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen wird für das oben bezeichnete Vorhaben die Baugenehmigung erteilt.
2. Auf Antrag wird folgende bauordnungsrechtliche Abweichung nach § 67 Abs. 1 SächsBO zugelassen: Es wird gestattet, dass sich die Abstandsflächen der nördlichen Gebäudewand des Hauses B auf das Flurstück 217 der Gemarkung Pulsnitz OS erstrecken dürfen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Herr Sergey Sokolovskiy. Über die Kosten (Gebühren und Auslagen) wird in einem gesonderten Bescheid entschieden.

4. Nebenbestimmungen der unteren Bauaufsichtsbehörde

4.1. Vor der Nutzung des Vorhabens ist vom Bauleiter bestätigen zu lassen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wurde. Hierzu ist das beigefügte Formular zu verwenden. Die Erklärung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens mit der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung vorzulegen (§ 58 Abs. 1 SächsBO).

4.2. Die Gebäudewand zum Flurstück 217 der Gemarkung Pulsnitz OS hat den Anforderungen des § 30 SächsBO zu entsprechen (Brandwand).

Gründe der unteren Bauaufsichtsbehörde

Die Sächsische Bauordnung (SächsBO) gilt gemäß § 1 Abs. 1 SächsBO für bauliche Anlagen und Bauprodukte. Die Durchführung des bezeichneten Bauvorhabens bedarf nach § 59 SächsBO einer Baugenehmigung, da auch in den §§ 60 bis 62, 76 und 77 SächsBO nichts Anderes bestimmt ist.

Die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Bauaufsichtsbehörden sind zur Entscheidung über Vorhaben sachlich zuständig gemäß § 57 Abs. 1 SächsBO. Die örtliche Zuständigkeit des Landkreises Bautzen ergibt sich aus § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) aufgrund der Lage des Vorhabens im Landkreis Bautzen.

Über die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens war gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu entscheiden. Bezugnehmend auf die eingereichten Antragsunterlagen war die Baugenehmigung zu erteilen, da dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (§ 72 Abs. 1 SächsBO).

Zum Vorhaben wird ein Antrag auf Abweichung gestellt, dass sich die Abstandsflächen auf das Nachbarflurstück 217 erstrecken dürfen.

Nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen wurde festgestellt, dass es sich bei dem vorhandenen Gebäude um eine Scheune handelt. Dieses Gebäude soll in ein Wohnhaus mit 2 Vollgeschossen mit Dachgeschoss umgebaut werden. Die vorhandene Längsseite entlang der Flurstücksgrenze zum Flurstück 217 der Gemarkung Pulsnitz OS wird maximal um die notwendige Dämmung der Außenwände verlängert. Die Höhe der Längswand sowie die Dachneigungen bleiben wie im Bestand vorhanden, erhalten. Die im Bestand vorhandene Fenster im Erdgeschoss zum Flurstück 217 werden verschlossen. Es werden lediglich Dachflächenfenster in Nebenräumen angeordnet.

Die vorhandene Scheune ist gemäß § 6 Abs. 2 SächsBO abstandsflächenpflichtig, selbiges gilt auch für das geplante Vorhaben. In beiden Fällen ist eine Abstandsflächentiefe von 3m anzusetzen.

Bei der Betrachtung der Schutzziele des § 6 SächsBO (Brandschutz, Belichtung von Aufenthaltsräumen, Beschattung und Belüftung des Grundstückes) ist festzustellen, dass unter Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmung Nr. 3 die Einhaltung bauordnungsrechtlichen Brandschutzes gewährleistet ist und es sogar zu einer Erhöhung des Brandschutzes gegenüber des Flurstückes 217 der Gemarkung Pulsnitz OS kommt.

Auf Grund der vorgenannten Entscheidungsgründe wurde die Abweichung erteilt. Dieser Bescheid (Baugenehmigung mit Abweichung) wird wie beantragt gemäß § 70 Abs. 4 SächsBO öffentlich bekannt gemacht.

Auf den im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren eingeschränkten Prüfumfang gemäß § 63 SächsBO wird hingewiesen. Darüberhinausgehende Vorschriften waren im Genehmigungsverfahren nicht zu prüfen. Die Baugenehmigung stellt somit keine Entscheidung zu den von der bauordnungsrechtlichen Prüfung unberührten Vorschriften dar.

Rechtsgrundlage für die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Baugenehmigungsbescheid bildet § 72 Abs. 3 SächsBO auf Grundlage von § 36 Abs. 1 Alternative 1 VwVfG.

Abschließend war noch auf Grundlage des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Für die Erteilung einer Baugenehmigung sind Gebühren und Auslagen zu erheben, Kostenschuldner ist gemäß § 9 Abs. 1 SächsVwKG der Bauherr. Ein Kostenbescheid ist beigelegt.

Hinweise der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde

Der Bauherr ist zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. gemeinwohlverträglichen Beseitigung der Abfälle verpflichtet. Auch wenn Dritte mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt werden, so bleibt der Bauherr gemäß § 22 Abs.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die Erfüllung dieser Pflichten verantwortlich. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen. Das bedeutet u. a., dass Abfallbeförderer ihre Tätigkeit bei unserer Behörde anzuzeigen haben (§ 53 KrWG). Für die Beförderung gefährlicher Abfälle (z. B. Altholz der Altholzkategorie A IV, Teerpappe, Asbest) ist eine Erlaubnis unserer Behörde notwendig (ausgenommen Entsorgungsfachbetriebe). Der Bauherr muss sich daher vorher informieren, ob das

von Ihnen vorgesehene Abrissunternehmen (falls es die Abfälle selbst befördert) im Besitz einer derartigen Erlaubnis ist bzw. eine entsprechende Anzeige bei unserer Behörde getätigt hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder dass mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php abrufbar.

Kamenz, den 13.08.2020

Birgit Weber
Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Wittichenau

Gemarkung Wittichenau Flur 6 (5103): 42

Art der Änderung:

1. Zerlegung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem

20.08.2020 bis zum 21.09.2020

in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation des Landratsamtes Bautzen

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs.6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und telefonisch unter 03591 5251-62001 zur Verfügung. Sie haben in unserer Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Zerlegung stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen mit Sitz in Dresden einzulegen.

Kamenz, den 12.08.2020

Karola Richter
Amtsleiterin

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Großdubrau

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Quatitz (1597): 109/6, 109/7, 269, 270, 271, 278, 279, 300, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 313, 314, 316, 317, 318

Art der Änderung:

1. Zerlegung
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
3. Berichtigung der Flächenangabe

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem

20.08.2020 bis zum 21.09.2020

in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation des Landratsamtes Bautzen

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs.6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und telefonisch unter 03591 5251-62001 zur Verfügung. Sie haben in unserer Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Zerlegungen stellen Verwaltungsakte dar, gegen die die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs.5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation abrufbar.

Kamenz, den 12.08.2020

Karola Richter
Amtsleiterin

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist